

Erklärung über die Konformität mit
§§ 44, 45, 46 und 47 EEG 2014 („Biomasse“)

GPA-Nr.	V-Nr.	EEG-Anlagenschlüssel
Anlagenbetreiber: Name: Straße/Hs.-Nr.: PLZ/Ort:	Anlagenstandort: Straße/Hs.-Nr.: PLZ/Ort: Ortsteil: Gemarkung: Flur-Nr.	

Alle Angaben beruhen auf dem EEG 2014 (Stand 01.08.2014)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Vergütung der Anlage nach § 20 (Wechsel zwischen Veräußerungsformen)

- Abs. 1.1 geförderte Direktvermarktung
- Abs. 1.2 sonstige Direktvermarktung
- Abs. 1.3 Einspeisevergütung nach § 37
- Abs. 1.4 Einspeisevergütung nach § 38

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er die Anlage gemäß § 6 EEG und gemäß Anlagenregisterverordnung innerhalb der darin genannten Fristen im Anlagenregister gemeldet hat.

- In der Biomasseanlage wird ausschließlich anerkannte Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung eingesetzt.

- In der Biomasseanlage wird Biogas aus anaerober Vergärung gemäß § 5 Abs. 7 erzeugt.
(Falls zutreffend, bitte einen entsprechenden Nachweis (oder Vorgutachten) dieser Erklärung beifügen)

- In der Anlage wird gemäß § 46 laut § 5 Abs. 19 Gülle eingesetzt.
(Falls zutreffend, bitte einen entsprechenden Nachweis (oder Vorgutachten) dieser Erklärung beifügen)

- Für die Anlage wird ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe gemäß § 47 Abs. 2 EEG geführt.
(Eine Kopie dieses Tagebuchs erhält der Netzbetreiber unaufgefordert bis zum 28.02. des Folgejahres)

- Für die Anlage wird jeweils für die Inbetriebsetzung sowie für das Vorjahr spätestens zum 28.02. eines Jahres ein Umweltgutachten gemäß § 47 Abs. 3 EEG beim Netzbetreiber eingereicht.
(Falls zutreffend, bitte einen entsprechenden Nachweis (oder Vorgutachten) dieser Erklärung beifügen)

- In der Anlage werden gemäß § 45 EEG Bioabfälle im Sinne der Abfallschlüssel 200201, 200301 und 200302 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung eingesetzt. Eine Einrichtung zur Nachrotte ist vorhanden und die nachgerotteten Gärückstände werden stofflich verwertet.
(Falls zutreffend, bitte einen entsprechenden Nachweis (oder Vorgutachten) dieser Erklärung beifügen)

- Die erzeugte Energie wird ganz oder teilweise selbst verbraucht (Eigenversorgung)

- Es werden bzw. wurden weitere Letztverbraucher versorgt

Die Einspeiseanlage wurde am [__|__].[__|__].[__|__|__|__] in Betrieb gesetzt.
(Bitte Datum der Inbetriebnahme eintragen)

Die technische Einrichtung (Fernsteuerung) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlast gemäß § 9 EEG ist seit [__|__].[__|__].[__|__|__|__] funktionstüchtig vorhanden.
(Bitte Datum der eintragen)

Der Anlagenbetreiber ist sich darüber bewusst, dass der Anspruch auf die Vergütung ganz oder teilweise entfällt, sobald die Voraussetzungen des EEG nicht mehr erfüllt sind.

Der Anlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber (Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH) Änderungen unverzüglich mit.

Der Anlagenbetreiber kommt seinen Mitteilungspflichten nach § 71 EEG **unaufgefordert** nach.

Dem Anlagenbetreiber ist der Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bekannt. Der Anlagenbetreiber wünscht ausdrücklich, dass die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH die Anlage nach den Vorgaben des EEG vergütet.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber